

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 05.910 / 2025-0.418.178-6-A			19.08.2026

Straferkenntnis

Sie haben als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, nach außen hin verantwortliches Organ der WH Media GmbH (FN 114503m) zu verantworten, dass diese am 29.05.2024 im Fernsehprogramm „W24“

- die Bestimmung des § 44 Abs. 1 Satz 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, wonach Werbung grundsätzlich zwischen den einzelnen Fernsehsendungen auszustrahlen ist, dadurch verletzt hat, dass sie von ca. 09:00:32 bis ca. 09:12:04 Uhr, ca. 09:14:01 bis ca. 09:25:34 Uhr, ca. 09:30:09 bis ca. 09:41:50 Uhr und ca. 09:43:47 bis ca. 09:55:19 Uhr im Split-Screen neben der Sendung „24 Stunden Wien“ beinahe durchgehend Werbung ausgestrahlt hat,
- die Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 135/2023, wonach Werbung eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein muss, dadurch verletzt hat, dass sie um ca. 10:30:07, ca. 10:30:16 und ca. 10:30:40 Uhr sowie um ca. 10:56:45, ca. 10:57:07 und ca. 10:57:15 Uhr während eines durch ein akustisches und optisches Trennmittel eindeutig an seinem Beginn und Ende getrennten Werbeblocks in irreführender Weise ein weiteres derartiges Trennmittel ausgestrahlt hat,
- die Bestimmung des § 45 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 135/2023, wonach die Dauer von Werbe- und Teleshopping-Spots innerhalb eines Einstundenzeitraumes, gerechnet ab der letzten vollen Stunde, nicht mehr als 12 Minuten betragen darf, dadurch verletzt hat, dass sie in der Sendestunde von 09:00 bis 10:00 Uhr von ca. 09:00:32 bis ca. 09:12:04 Uhr, ca. 09:14:01 bis ca. 09:25:34 Uhr, ca. 09:27:40 bis ca. 09:30:00 Uhr, ca. 09:30:09 bis ca. 09:41:50 Uhr, ca. 09:43:47 bis ca. 09:55:19 Uhr und ca. 09:57:20 bis ca. 09:58:51 Uhr und damit für mehr als zwölf Minuten Werbung ausgestrahlt hat.

Tatort: Renngasse 5, Top 4, 1010 Wien

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

- a) § 64 Abs. 2 Z 9 iVm 44 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 135/2023 iVm § 9 Abs. 1 VStG
- b) § 64 Abs. 2 Z 9 iVm 43 Abs. 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 135/2023 iVm § 9 Abs. 1 VStG
- c) § 64 Abs. 2 Z 9 iVm 45 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 135/2023 iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
a) 200,-	12 Stunden	§ 64 Abs. 2 Z 9 iVm § 44 Abs. 1 Satz 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 135/2023 iVm §§ 16 und 19 VStG
b) 100,-	6 Stunden	§ 64 Abs. 2 Z 9 iVm § 43 Abs. 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 135/2023 iVm §§ 16 und 19 VStG
c) 200,-	12 Stunden	§ 64 Abs. 2 Z 9 iVm § 45 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 135/2023 iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die WH Media GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

50,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

0,-- Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

550,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl 2025-0.418.178-6-A** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 28.05.2025, KOA 2.250/25-012, stellte die KommAustria fest, dass die WH Media GmbH am 29.05.2024 im Fernsehprogramm „W24“ die Bestimmung des § 44 Abs. 1 Satz 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie im Split-Screen neben der Sendung „24 Stunden Wien“ beinahe durchgehend Werbung ausgestrahlt hat, die Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie während eines durch ein akustisches und optisches Trennmittel eindeutig an seinem Beginn und Ende getrennten Werbeblocks in irreführender Weise ein weiteres derartiges Trennmittel ausgestrahlt hat und die Bestimmung des § 45 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie im Einstundenzeitraum mehr als zwölf Minuten Werbung ausgestrahlt hat.

Mit Schreiben vom selben Tag leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts ein, er habe als zur Vertretung der WH Media GmbH nach außen Berufener und damit nach § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch diese strafrechtlich Verantwortlicher zu verantworten, dass die WH Media GmbH am 29.05.2024 im Fernsehprogramm „W24“ die Bestimmung des § 44 Abs. 1 Satz 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie im Split-Screen neben der Sendung „24 Stunden Wien“ beinahe durchgehend Werbung ausgestrahlt hat, die Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie während eines durch ein akustisches und optisches Trennmittel eindeutig an seinem Beginn und Ende getrennten Werbeblocks in irreführender Weise ein weiteres derartiges Trennmittel ausgestrahlt hat und die Bestimmung des § 45 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie im Einstundenzeitraum mehr als zwölf Minuten Werbung ausgestrahlt hat.

Mit Schreiben vom 23.06.2025 nahm der Beschuldigte Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass die WH Media GmbH zwar zunächst im Rechtsverletzungsverfahren ihre abweichende Rechtsansicht dargelegt und begründet habe, er aber als verantwortlicher Geschäftsführer dennoch unverzüglich reagiert und eine Sensibilisierung und Nachschulung der zuständigen Mitarbeiterinnen veranlasst habe, und zwar in Hinblick auf die vorgehaltenen Verletzungen von §§ 43 Abs. 2 und 45 Abs. 1 AMD-G bereits unmittelbar nach Erhalt des verfahrenseinleitenden Schreibens der KommAustria vom 26.06.2024. In der Folge sei der im Rechtsverletzungsverfahren ergangene Feststellungsbescheid der KommAustria nicht bekämpft worden. Er nähme die Rechtsansicht der KommAustria zur Kenntnis und trüge für die vollständige Umsetzung innerhalb der WH Media GmbH Sorge. Er betrage daher, das Verfahren nach § 45 Abs. 1 VStG einzustellen oder es bei einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz zu belassen.

2. Sachverhalt

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Sendungsablauf

Am 29.05.2024 wird im Fernsehprogramm „W24“ der WH Media GmbH um ca. 09:00:32 Uhr nach der Einspielung „W24 dabei“ ein Split-Screen ausgestrahlt, der im oberen Bildbereich links ein Wetter-Icon, mittig einen Newsticker und rechts Uhrzeit und Sendername aufweist, im mittleren Bildbereich zwei Screens, in dessen linkem das Intro der Sendung „24 Stunden Wien“ zu sehen ist und in dessen rechten Werbung, und im unteren Bildbereich ein Textfeld, in dem die Inhalte der Sendung „24 Stunden Wien“ verschriftlicht wiedergegeben werden (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Ausstrahlung der Sendung „24 Stunden Wien“ im Split-Screen

Die im linken Split-Screen ausgestrahlte Sendung „24 Stunden Wien“ enthält Beiträge über das wirtschaftliche Wachstum des Bundeslands Wien („Wien ist 2023 ‚Wachstumsleader‘“), das EU-Renaturierungsgesetz und die innenpolitischen Standpunkte zu diesem („EU-Renaturierungsgesetz: Wien sieht Entscheidung beim Bund“, siehe Abbildung 2), die Verleihung des goldenen Ehrenzeichens der Stadt Wien an Dompfarrer Toni Faber („Ehrung: Goldenes Ehrenzeichen für Toni Faber“), eine Ausstellung im Narrenturm des alten Allgemeinen Krankenhauses („Narrenturm: ‚Was ist normal?‘“), den Vienna Diversity Award („Diversity Award: Auszeichnung für ‚Die Nachbarinnen‘“) und die Eröffnung der Ausstellung „H.aven“ („Lichtkunst im Kahán Art Space Vienna“) sowie den „Bezirksflash“ mit den Themen Sanierung der Augarten-Brücke in Wien (2. Bezirk), Protestaktion von „Greenpeace“ am Karlsplatz (1. Bezirk) und Sportfest zum 150-jährigen Jubiläum des Bezirks Favoriten (10. Bezirk).



Abbildung 2: Beitrag zum „EU-Renaturierungsgesetz“

Die Beiträge werden von Sprecherinnen oder Sprechern aus dem Off gesprochen; vereinzelt sind dabei auch Original-Töne zu hören, etwa des Wiener Bürgermeisters Dr. Michael Ludwig zur politischen Position des Bundeslandes Wien zum EU-Renaturierungsgesetz um ca. 09:02:21 Uhr (siehe Abbildung 3).



Abbildung 3: Interview mit Bürgermeister Dr. Michael Ludwig im Beitrag „EU-Renaturierungsgesetz“

Im rechten, Werbung enthaltenden Split-Screen wird währenddessen durchgehend Werbung ausgestrahlt. Diese ist durchgehend mit dem Schriftzug „Werbung“ in schwarzer Schrift in der rechten unteren Ecke des Split-Screens gekennzeichnet und besteht aus einer Abfolge von Standbildern.

Um ca. 09:12:04 Uhr folgt im linken Split-Screen der Wetterbericht, während im rechten, bisher Werbung beinhaltenden Screen Bilder von einer auf dem Burgtheater angebrachten Kamera zu sehen sind (siehe Abbildung 4). Während des Wetterberichts ist Musik zu hören.



Abbildung 4: Wetterbericht

Um ca. 09:14:01, ca. 09:30:09 und ca. 09:43:47 Uhr wird die Sendung „24 Stunden Wien“ in gleicher Gestaltung erneut ausgestrahlt. Der Wetterbericht beginnt dabei um ca. 09:25:34, ca. 09:41:50 und ca. 09:55:19 Uhr.

Um ca. 09:57:17 Uhr endet die letzte Wiederholung der Sendung im Beobachtungszeitraum und es folgt ein durch einen Werbetrenner getrennter Werbeblock. Auf diesen folgen die Sendersignation sowie um ca. 09:59:24 Uhr die Sendung „Österreich Blick“.

Werbung wird geblockt von ca. 09:27:40 bis ca. 09:30:00 Uhr und von ca. 09:57:20 bis ca. 09:58:51 Uhr ausgestrahlt.

Um ca. 10:27:25 Uhr folgen nach der Sendung „Österreich Blick“ ein Werbetrenner und mehrere Werbespots, die um ca. 10:30:07 Uhr mit einem Werbetrenner enden. Unmittelbar auf diesen Trenner folgt um ca. 10:30:16 Uhr erneut ein Werbetrenner und ein Einzelspot für „Felber“, auf den um ca. 10:30:40 Uhr erneut ein Werbetrenner folgt. Auf diesen folgen ein Einzelspot für „Wiener Versicherungsmakler“ und wiederum um ca. 10:31:03 Uhr ein Werbetrenner. Nach diesem Trenner beginnt die Sendung „Peter und Paul“.

Nach dieser Sendung wird um ca. 10:56:20 Uhr ein Werbetrenner ausgestrahlt, auf den ein Einzelspot für „Felber“ folgt. Auf diesen folgt um ca. 10:56:45 Uhr ein Werbetrenner und ein Einzelspot für „Wiener Versicherungsmakler“, auf den um ca. 10:57:07 Uhr erneut ein Werbetrenner folgt. Auf diesen folgen um ca. 10:57:15 Uhr ein weiterer Werbetrenner und mehrere Werbespots. Dieser Werbeblock endet um ca. 10:58:39 Uhr mit einem Trenner und es folgt eine Programmvorschau.

Die um ca. 10:27:25, ca. 10:30:07, ca. 10:30:16, ca. 10:30:40, ca. 10:31:03, ca. 10:56:20, ca. 10:56:45 und ca. 10:57:07 Uhr ausgestrahlten Werbetrenner sind derart gestaltet, dass zu Musik von links der Schriftzug „Werbung“ in weißer Schrift auf rotem Hintergrund eingeblendet wird, dieser nach links wieder ausgeblendet wird, worauf von rechts die Einblendung „W24 dabei“ in schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund folgt. Die um ca. 10:57:15 und ca. 10:58:39 Uhr ausgestrahlten Werbetrenner sind abweichend davon derart gestaltet, dass zur selben Musik von rechts der Schriftzug „Werbung“ in weißer Schrift auf rotem Hintergrund eingeblendet wird und dieser in der Mitte stehen bleibt.

Im Beobachtungszeitraum wird im Einstundenzeitraum zwischen 09:00 bis 10:00 Uhr von ca. 09:00:32 bis ca. 09:12:04 Uhr (Split-Screen-Werbung), von ca. 09:14:01 bis ca. 09:25:34 Uhr (Split-Screen-Werbung), von ca. 09:27:40 bis ca. 09:30:00 Uhr (Werbeblock), von ca. 09:30:09 bis ca. 09:41:50 Uhr (Split-Screen-Werbung), von ca. 09:43:47 bis ca. 09:55:19 Uhr (Split-Screen-Werbung) und von ca. 09:57:20 bis ca. 09:58:51 Uhr (Werbeblock) Werbung ausgestrahlt. Dies ergibt in Summe eine Werbedauer von ca. 50 Minuten und 18 Sekunden in diesem Einstundenzeitraum.

2.2. Beschuldigter

Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Geschäftsführer der WH Media GmbH und für die Einhaltung der Bestimmungen des AMD-G zur kommerziellen Kommunikation nach dem AMD-G verantwortliches Organ im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von EUR XXX aus. Die konkreten Vermögensverhältnisse sowie die Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Gegen den Beschuldigten sind keine für das gegenständliche Verfahren relevanten einschlägigen Verwaltungsstrafen verhängt worden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den ausgestrahlten Inhalten gründen sich auf die von der WH Media GmbH im Verwaltungsverfahren zu KOA 2.250/25-012 vorgelegten Aufzeichnungen. Der Sachverhalt wurde vom Beschuldigten nicht beanstandet.

Die Feststellung zur Tätigkeit des Beschuldigten im Tatzeitraum als Geschäftsführer der WH Media GmbH beruht auf einer amtswegigen Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Der Beschuldigte hat seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie ihn allenfalls treffende Unterhalts- und Sorgepflichten gegenüber der Behörde nicht offengelegt. Die Feststellungen zum Einkommen des Beschuldigten beruhen mangels Vorbringens auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria. Das angenommene Einkommen beruht auf folgenden Überlegungen (siehe dazu auch unten Punkt 4.6):

Als Anhaltspunkt für die von der Regulierungsbehörde vorgenommene Schätzung diene der allgemeine Einkommensbericht 2024 der Statistik Austria. Dieser sieht für männliche ganzjährig vollzeitbeschäftigte Führungskräfte im Jahr 2023 ein mittleres Bruttojahreseinkommen von EUR 90.597,- vor (siehe https://www.statistik.at/fileadmin/publications/AEB-2024_gesamt-barrierefrei_mit-Schlussklausel.pdf, Tabelle 51). Dieses kann gegenständlich als realistischer Näherungswert herangezogen werden. Unter Anwendung des Brutto-Netto-Rechners des Finanzministeriums ergibt sich daraus für das Jahr 2023 ein Nettomonatsgehalt in Höhe von EUR XXX.

Feststellungen zu den sonstigen Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten konnten mangels Offenlegung nicht getroffen werden.

Die Feststellung, dass gegen den Beschuldigten keine für das gegenständliche Verfahren relevanten Verwaltungsstrafen verhängt worden sind, beruht auf den Verwaltungsakten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2026, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht einschließlich der Führung von Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des PrR-G und des AMD-G. Auch gemäß § 66 AMD-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht.

4.2 Anzuwendende Rechtsgrundlagen

Auf den vorliegenden Sachverhalt sind die Bestimmungen des AMD-G in der im Zeitpunkt der Rechtsverletzung am 29.05.2024 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 135/2023 anzuwenden.

§ 64 AMD-G lautet auszugsweise:

„Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 64. [...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen, wer [...]

9. den die Fernsehwerbung und das Teleshopping betreffenden Anforderungen in den §§ 43 bis 46 nicht entspricht,

[...].

(5) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 bis 4 sind durch die Regulierungsbehörde zu verhängen. Die Strafgeelder fließen dem Bund zu.“

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;

[...]

40. Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung);

[...].“

§ 43 AMD-G lautet auszugsweise:

„Erkennbarkeit und Trennung

§ 43. *(1) Fernsehwerbung und Teleshopping müssen leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein.*

(2) Fernsehwerbung und Teleshopping müssen durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein.

[...].“

§ 44 AMD-G lautet auszugsweise:

„Unterbrechung von Sendungen

§ 44. *(1) Fernsehwerbung und Teleshopping sind grundsätzlich in Blöcken zwischen einzelnen Fernsehsendungen auszustrahlen. Einzeln gesendete Werbespots und Teleshopping-Spots müssen, außer bei der Übertragung von Sportveranstaltungen, die Ausnahme bilden.*

(2) Unter den in den Abs. 3 und 4 genannten Einschränkungen können Fernsehwerbung und Teleshopping auch in die laufenden Sendungen eingespielt werden, sofern sie den Zusammenhang der Sendungen nicht beeinträchtigen, wobei die natürlichen Sendungsunterbrechungen und die Art und Dauer der Sendung zu berücksichtigen sind. Gegen die Rechte von Rechteinhabern darf dabei nicht verstoßen werden.

(3) Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen, Kinospielelfilmen und Nachrichtensendungen darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung und Teleshopping

unterbrochen werden. Die Übertragung von Kindersendungen darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten höchstens einmal unterbrochen werden, jedoch nur wenn die Gesamtdauer der Sendung nach dem Sendeplan mehr als 30 Minuten beträgt.

[...].“

§ 45 AMD-G lautet auszugsweise:

„Werbe- und Teleshoppingdauer

§ 45. (1) Die Dauer von Werbespots und Teleshopping-Spots – das sind Erscheinungsformen audiovisueller kommerzieller Kommunikation gemäß § 2 Z 40 erster Satz und § 2 Z 33 mit einer Dauer von bis zu zwölf Minuten – darf innerhalb eines Einstundenzeitraumes, gerechnet ab der letzten vollen Stunde, insgesamt 20 vH nicht überschreiten.

(2) Nicht in die höchstzulässige Dauer einzurechnen ist die Dauer von

1. Hinweisen eines Fernsehveranstalters auf

a. eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind, und

b. Sendungen und audiovisuelle Mediendienste anderer Teile derselben Sendergruppe;

2. Beiträgen im Dienst der Öffentlichkeit;

3. kostenlosen Spendenaufrufen zu wohltätigen Zwecken;

4. ungestalteten An- und Absagen von gesponserten Sendungen;

5. Produktplatzierungen;

6. neutralen Einzelbildern zwischen redaktionellem Inhalt und Fernseh- oder Teleshoppingspots sowie zwischen einzelnen derartigen Spots;

7. Sendezeiten für ideelle Werbung.

[...].“

4.3 Zum objektiven Tatbestand

4.3.1. Verletzung von § 44 Abs. 1 Satz 1 AMD-G

Bei den zeitgleich mit der im linken Split-Screen ausgestrahlten Sendung „24 Stunden Wien“ im rechten Split-Screen (siehe Abbildung 1) ausgestrahlten Inhalten handelt es sich um Werbung im Sinne des § 2 Z 40 AMD-G. Da nach § 44 Abs. 1 Satz 1 AMD-G Fernsehwerbung grundsätzlich in Blöcken zwischen einzelnen Fernsehsendungen auszustrahlen ist, wurde durch die Ausstrahlung der Werbung zeitgleich mit der Sendung „24 Stunden Wien“ diese Bestimmung verletzt.

Für die Qualifikation einer Aussage als Werbung im Sinne des § 2 Z 40 AMD-G ist die Erfüllung von zwei Tatbestandsmerkmalen erforderlich, der Absatzförderungsabsicht („Ziel, den Absatz ... zu fördern“) einerseits und der Entgeltlichkeit der Ausstrahlung („gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung“) andererseits.

Für das Vorliegen einer Absatzförderungsabsicht ist entscheidend, ob die gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung bzw. für ein eigenes Produkt oder eine eigene Dienstleistung des Rundfunkveranstalters gesendete Äußerung bzw. Darstellung insgesamt geeignet ist, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Erwerb dieses Produkts oder dieser Dienstleistung zu gewinnen, sodass auch auf das Ziel der Darstellung, nämlich den Absatz dieser Produkte oder Dienstleistungen zu fördern, geschlossen werden kann (vgl. Verwaltungsgerichtshof [VwGH] 18.09.2013, 2012/03/0162; 12.12.2007,

2005/04/0244; 14.11.2007, 2005/04/0167). Bei dieser Beurteilung sind alle Aspekte der Sendung bzw. des Sendungsteils zu berücksichtigen (vgl. Gerichtshof der Europäischen Union [EuGH] 18.10.2007, C-195/06).

Zur Beurteilung des Tatbestandsmerkmals der Entgeltlichkeit bei Werbung erkennt der VwGH weiters in ständiger Rechtsprechung, dass es darauf ankommt, ob für die Ausstrahlung des jeweils konkret zu beurteilenden Hinweises nach dem üblichen Verkehrsgebrauch ein Entgelt bzw. eine Gegenleistung zu leisten wäre. Es ist daher grundsätzlich von einem objektiven Maßstab und dem üblichen Verkehrsgebrauch auszugehen; nicht entscheidend ist hingegen, ob tatsächlich ein Entgelt geleistet worden ist (vgl. etwa VwGH 26.02.2016, Ra 2016/03/0021).

Gegenständlich hat die WH Media GmbH alle im rechten Split-Screen ausgestrahlten Inhalte durchgehend als Werbung gekennzeichnet (siehe Abbildungen 1 bis 3). Weder aus den Inhalten selbst sowie deren visueller Gestaltung ergeben sich Anhaltspunkte, an dieser Einstufung zu zweifeln. Vielmehr ist sowohl die Absicht zur Förderung des Absatzes der dargestellten Produkte bzw. zur Inanspruchnahme der dargestellten Dienstleistungen als auch, dass üblicherweise für die Ausstrahlung derartiger Inhalte von kommerziell tätigen Fernsehveranstaltern ein Entgelt verlangt wird, offensichtlich. Damit handelt es sich bei den im rechten Split-Screen enthaltenen Inhalten, soweit diese mit dem Schriftzug „Werbung“ gekennzeichnet sind, um (Fernseh-)Werbung im Sinne des § 2 Z 40 AMD-G.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 AMD-G ist Fernsehwerbung grundsätzlich in Blöcken zwischen einzelnen Fernsehsendungen auszustrahlen (Blockwerbegebot); einzeln gesendete Werbespots müssen – außer bei der Übertragung von Sportveranstaltungen – nach Satz 2 die Ausnahme bleiben.

Gegenständlich werden, wie festgestellt, die Werbespots mittels Split-Screen-Technik durchgehend von Beginn der Sendung „24 Stunden Wien“ um ca. 09:00:32 Uhr bis zur Einblendung der Wetterkarte um ca. 09:12:04 Uhr eingespielt. Um ca. 09:14:01 Uhr endet die Sendung und beginnt erneut. Somit ist von der Gesamtdauer der Sendung von ca. 13 Minuten und 29 Sekunden für ca. elf Minuten und 32 Sekunden – also für über 85 % der Zeit – im Split-Screen Werbung zu sehen. Dies gilt auch für die im Sachverhalt festgehaltenen Wiederholungen der gegenständlichen Sendung.

Vor dem Hintergrund, dass Werbung nur ausnahmsweise nicht zwischen einzelnen Fernsehsendungen ausgestrahlt werden darf (arg: „*grundsätzlich ... zwischen*“), ist gegenständlich aufgrund der durchgehenden Einblendung der Split-Screen-Werbung zeitgleich mit der Sendung „24 Stunden Wien“ für nahezu die gesamte Dauer derselben nicht von einer ausnahmsweisen Ausstrahlung während der Sendung auszugehen (vgl. Erl RV 19 BlgNR 24. GP, 3; VwGH 06.11.2024, Ro 2023/03/0034).

Da somit beinahe durchgehend und nicht bloß ausnahmsweise Werbung während der Sendung „24 Stunden Wien“ ausgestrahlt wurde, wurde durch die von ca. 09:00:32 bis ca. 09:12:04 Uhr, von ca. 09:14:01 bis ca. 09:25:34 Uhr, von ca. 09:30:09 bis ca. 09:41:50 Uhr und von ca. 09:43:47 bis ca. 09:55:19 Uhr ausgestrahlte Werbung im Split-Screen gegen die Bestimmung des § 44 Abs. 1 Satz 1 AMD-G, wonach Werbung zwischen einzelnen Fernsehsendungen auszustrahlen ist, verstoßen.

Der objektive Tatbestand gemäß §§ 64 Abs. 2 Z 9 AMD-G iVm 44 Abs. 1 Satz 1 AMD-G ist damit erfüllt.

Aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie der gesamtheitlichen Sorgfaltswidrigkeit des Beschuldigten treten dabei allerdings die rechtswidrigen Einzelhandlungen zu einer Einheit zusammen, weshalb der Beschuldigte nur eine Tat verwirklicht hat und für diese auch nur einmal zu bestrafen ist (vgl. VwGH 30.01.2019, Ro 2018/03/0053).

4.3.2. Verletzung von § 43 Abs. 2 AMD-G

Nach § 43 Abs. 2 AMD-G ist Werbung eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen. Indem die WH Media GmbH mehrfach während eines entsprechend getrennten Werbeblocks weitere Werbetrenner

ausgestrahlt hat, hat sie gegen das in § 43 Abs. 2 AMD-G normierte Gebot der Eindeutigkeit der Trennung der Werbung von anderen Programmteilen verstoßen.

Zur den Tatbestandsmerkmalen von Werbung siehe oben Punkt 4.3.2. Bei den von ca. 10:27:25 bis ca. 10:31:03 Uhr und von ca. 10:56:20 bis ca. 10:58:39 Uhr ausgestrahlten Inhalten handelt es sich um Werbung. Dafür spricht bereits die entsprechende Kennzeichnung dieser Blöcke an ihrem Beginn und Ende als Werbung. Aber auch aus der Gestaltung und dem Inhalt der einzelnen Spots ergibt sich unzweifelhaft, dass diese zum Ziel haben, den Absatz der dargestellten Produkte oder Dienstleistungen zu fördern.

Nach § 43 Abs. 2 AMD-G ist Werbung eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen (Trennungsgebot). Nach der Rechtsprechung stellt das Trennungsgebot neben dem Erkennbarkeitsgebot einen „Eckpfeiler“ des Werberechts dar. Sobald irgendeine Äußerung den Tatbestand der Werbung (§ 2 Z 40 AMD-G) erfüllt, ist sie von anderen Programmteilen durch optische und/oder akustische Mittel eindeutig zu trennen. Dies indiziert, dass nur Werbung von anderem Programm zu trennen ist. Wird jedoch redaktionelles Programm von redaktionellem Programm getrennt, ist durch eine solche Verwendung des Werbetrenners für das durchschnittliche Publikum nicht mehr erkennbar, wann redaktionelles Programm vorliegt und wann Werbung. Dies widerspricht dem Schutzzweck von § 43 Abs. 2 AMD-G (vgl. BKS 24.09.2007, 611.001/0002-BKS/2007 [zu § 19 Abs. 3 PrR-G]). Dasselbe gilt, wenn Werbung von Werbung getrennt wird.

Wie im Sachverhalt ausgeführt, werden während des von ca. 10:27:25 bis ca. 10:31:03 Uhr dauernden Werbeblocks um ca. 10:30:07 Uhr, ca. 10:30:16 Uhr und ca. 10:30:40 Uhr weitere Werbetrenner ausgestrahlt. Diese Werbetrenner trennen dabei Werbung von Werbung. Sie führen damit das durchschnittlich aufmerksame und informierte Publikum in die Irre, da für dieses aufgrund des verwendeten Trennmittels nicht mehr ausreichend eindeutig erkennbar ist, ob tatsächlich nun Werbung folgt oder nicht. Dies gilt in gleicher Weise für den von ca. 10:56:20 bis ca. 10:58:39 Uhr ausgestrahlten Werbeblock, der um ca. 10:56:45 Uhr, um ca. 10:57:07 Uhr und um ca. 10:57:15 Uhr ebenfalls weitere Werbetrenner beinhaltet.

Zwar kommt den Rundfunkveranstaltern bei der Wahl der zur Trennung verwendeten Mittel grundsätzlich ein Gestaltungsspielraum zu. Dies aber nur, solange gewährleistet ist, dass auf Seiten der durchschnittlich aufmerksamen und informierten Zuseherin und des durchschnittlich aufmerksamen und informierten Zusehers jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, ob nach einem bestimmten Trennungselement Werbung oder eben redaktionelles Programm folgt. Die Verwendung des Trennmittels sowohl zwischen Werbung und Programm als auch zwischen einzelnen Werbespots bewirkt daher, dass das Trennmittel seine Eignung als eindeutige Trennung des redaktionellen Programms von der Werbung verliert (vgl. BKS 27.06.2008, 611.941/0001-BKS/2008 [zu § 14 Abs. 1 ORF-G]).

Da somit die um ca. 10:30:07, ca. 10:30:16 und ca. 10:30:40 Uhr sowie um ca. 10:56:45, ca. 10:57:07 und ca. 10:57:15 Uhr während entsprechend getrennten Werbeblöcken ausgestrahlten Werbetrenner für das durchschnittlich aufmerksame und informierte Publikum irreführend sind, wurde mit deren Ausstrahlung gegen das Gebot der eindeutigen Trennung nach § 43 Abs. 2 AMD-G verstoßen.

Der objektive Tatbestand gemäß § 64 Abs. 2 Z 9 AMD-G iVm § 43 Abs. 2 AMD-G ist damit erfüllt.

Aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie der gesamtheitlichen Sorgfaltswidrigkeit des Beschuldigten treten dabei allerdings die rechtswidrigen Einzelhandlungen zu einer Einheit zusammen, weshalb der Beschuldigte nur eine Tat verwirklicht hat und für diese auch nur einmal zu bestrafen ist (vgl. VwGH 30.01.2019, Ro 2018/03/0053).

4.3.3. Verletzung von § 45 Abs. 1 AMD-G

Gemäß § 45 Abs. 1 AMD-G darf die Dauer von Werbespots innerhalb eines Einstundenzeitraumes insgesamt zwölf Minuten nicht überschreiten.

Wie festgestellt, wurde im Einstundenzeitraum zwischen 09:00 bis 10:00 Uhr von ca. 09:00:32 bis ca. 09:12:04 Uhr (Split-Screen-Werbung), von ca. 09:14:01 bis ca. 09:25:34 Uhr (Split-Screen-Werbung), von ca. 09:27:40 bis ca. 09:30:00 Uhr (Werbeblock), von ca. 09:30:09 bis ca. 09:41:50 Uhr (Split-Screen-Werbung), von ca. 09:43:47 bis ca. 09:55:19 Uhr (Split-Screen-Werbung) und von ca. 09:57:20 bis ca. 09:58:51 Uhr (Werbeblock) Werbung ausgestrahlt. Dies ergibt in Summe eine Werbedauer von ca. 50 Minuten und 18 Sekunden in diesem Einstundenzeitraum.

Da in der Sendestunde von 09:00 bis 10:00 Uhr mehr als zwölf Minuten Werbung ausgestrahlt wurde, wurde dadurch die Bestimmung des § 45 Abs. 1 AMD-G verletzt.

Der objektive Tatbestand gemäß § 64 Abs. 2 Z 9 iVm § 45 Abs. 1 AMD-G wurde damit erfüllt.

4.4 Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten nach § 9 Abs. 1 VStG

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts Anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte ist damit als zur Vertretung nach außen berufene Person für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die WH Medien GmbH strafrechtlich verantwortlich.

4.5 Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Bei den festgestellten Verstößen gegen § 64 Abs. 2 Z 9 iVm §§ 44 Abs. 1 Satz 1, 43 Abs. 2 und 45 Abs. 1 AMD-G handelt es sich um sogenannte „Ungehorsamsdelikte“, zu deren Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und zu deren Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. § 9 VStG fordert von der Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob dem im fraglichen Fall Verantwortlichen eine der in § 5 VStG festgesetzten Schuldformen angelastet werden kann (vgl. BKS 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010).

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Der Begriff der Fahrlässigkeit ist im VStG selbst nicht definiert. In der Literatur wird im Sinne des StGB für das Vorliegen von Fahrlässigkeit ein doppelter Sorgfaltsverstoß vorausgesetzt: Zum einen ist die Verletzung einer den Täter situationsbezogen treffenden objektiven Sorgfaltspflicht erforderlich; zum anderen muss die Einhaltung dieser objektiv gebotenen Sorgfaltsanordnung subjektiv möglich gewesen sein (vgl. *Lewis* in *Lewis/Fister/Weilguni*, VStG² § 5 Rz 4). Der VwGH hat dazu festgehalten, dass der Täter dann objektiv sorgfaltswidrig handelt, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch des Verkehrskreises, dem der Handelnde angehört, an seiner Stelle anders verhalten hätte. Inhaltlich ergibt sich die jeweilige objektive Sorgfaltspflicht somit insbesondere aus der Verkehrssitte als dem rechtlich verlangten Sorgfaltsmaßstab wie er im vorliegenden Kontext von den Leitlinien der Rechtsprechung zum wirksamen Kontrollsystem umschrieben wird. Derart beinhalten diese Leitlinien einen von den verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Personen zu beachtenden objektiven Sorgfaltsmaßstab, dessen Nichtbeachtung jedenfalls eine fahrlässige Vorgangsweise indiziert. Die notwendige Beachtung dieses Sorgfaltsmaßstabs umfasst

dabei einerseits die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems, andererseits die Beachtung dieses Kontrollsystems im Einzelfall. Ist in einer dem § 9 VStG unterliegenden juristischen Person kein den Vorgaben der Leitlinien entsprechendes konkretes wirksames Kontrollsystem ausgebildet, wird dieser objektive Sorgfaltsmaßstab nicht beachtet (siehe VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092, Rz 42).

Der Beschuldigte hat sich im vorliegenden Verfahren weder auf das Vorliegen eines Kontrollsystems zur Verhinderung von Verwaltungsübertretungen wie den hier gegenständlichen berufen, noch ist aus seinem Vorbringen irgendein Hinweis dahingehend zu erkennen, aus welchen Gründen ein bestehendes Kontrollsystem im Einzelfall nicht beachtet worden ist. Soweit der Beschuldigte vorbringt, dass die vorgehaltenen Rechtsverletzungen Anlass für Nachschulungen gewesen seien, handelt es sich dabei um ein Nachtatverhalten, das nicht geeignet ist, ein wirksames Kontrollsystem im Tatzeitpunkt zu belegen. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wirksames Kontrollsystem vorgelegen ist. Der Beschuldigte konnte somit kein mangelndes Verschulden glaubhaft machen. Die gesetzliche Schuldvermutung des § 5 Abs. 1 VStG bleibt demnach aufrecht.

Soweit das Vorbringen des Beschuldigten darüber hinaus dahingehend verstanden werden kann, dass er – jedenfalls in Hinblick auf § 44 Abs. 1 Satz 1 AMD-G – einem Rechtsirrtum im Sinne des § 5 Abs. 2 VStG unterlegen sei, ist festzuhalten, dass ein solcher voraussetzt, dass dem Betroffenen das Unerlaubte seines Verhaltens trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Auch eine irrige Gesetzesauslegung entschuldigt den Betroffenen nur dann, wenn sie unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es (zur Einhaltung der einem am Wirtschaftsleben Teilnehmenden obliegenden Sorgfaltspflicht) einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Die bloße Argumentation im Verwaltungsstrafverfahren mit einer Rechtsauffassung vermag ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum bei einer derartigen Konstellation nicht auszuschließen. Selbst guter Glaube stellt den angeführten Schuldausschließungsgrund dann nicht dar, wenn es Sache der Partei ist, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und im Zweifel – was gegenständlich nicht erfolgt ist – bei der Behörde nachzufragen (vgl. dazu VwGH 01.09.2017, Ra 2017/03/007, mwN).

Der Beschuldigte hat daher mangels Aufwendung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt fahrlässig gehandelt.

4.6 Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 64 Abs. 2 Z 9 AMD-G bis zu einem Betrag von 10.000,- Euro. Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und geringe Bedeutung des strafrechtlich

geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141; 29.11.2007, 2007/09/0229; 10.12.2001, 2001/10/0049).

Diese Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen nicht vor: § 44 Abs. 1 Satz 1 AMD-G sieht ausdrücklich vor, dass Werbung grundsätzlich zwischen den einzelnen Fernsehsendungen auszustrahlen ist, was im vorliegenden Fall – im Übrigen bei Nachrichtensendungen – nicht geschehen ist. Der vorgeworfene Sachverhalt ist daher als typische Verletzung von § 44 Abs. 1 Satz 1 AMD-G anzusehen. § 43 Abs. 2 AMD-G wiederum sieht ausdrücklich vor, dass Werbung von anderen Programmteilen eindeutig zu trennen ist, was bei der Verwendung eines Werbetrenners auch zur Trennung der Werbung von Werbung nicht mehr zutrifft. Dieser Sachverhalt ist damit als typische Verletzung von § 43 Abs. 2 AMD-G anzusehen. § 45 Abs. 1 AMD-G schließlich sieht ausdrücklich eine maximale Werbedauer von 12 Minuten im Einstundenzeitraum vor, welche gegenständlich mit einer Werbedauer von ca. 50 Minuten und 18 Sekunden bei weitem überschritten wurde. Dieser Sachverhalt ist damit als typische Verletzung von § 45 Abs. 1 AMD-G anzusehen.

Andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Als Minderungsgrund zu berücksichtigen ist neben der bisherigen Unbescholtenheit des Beschuldigten sowie der Dauer des Verfahrens auch das reumütige Geständnis des Beschuldigten im Rahmen seiner Rechtfertigung und dass dieser Schritte eingeleitet hat, um zukünftig Rechtsverletzungen zu verhindern.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur in Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung in Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174).

Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein jährliches Bruttoeinkommen des Beschuldigten von EUR XXX zugrunde gelegt, woraus sich ein monatliches Nettoeinkommen von EUR XXX ergibt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Verletzungen von § 44 Abs. 1 Satz 1 AMD-G und § 45 Abs. 1 AMD-G jeweils ein Betrag von EUR 200,- und hinsichtlich der Verletzung von § 43 Abs. 2 AMD-G ein Betrag von EUR 100,- angemessen ist. Diese Strafe bewegt sich am untersten Ende des Strafrahmens von je EUR 10.000,- pro Verwaltungsübertretung.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die festgesetzten Geldstrafen befinden sich am untersten Ende des Strafrahmens. Ausgehend davon wurde auch die Ersatzfreiheitsstrafe für die Übertretung von § 64 Abs. 2 Z 9 iVm § 44 Abs. 1 Satz 1 AMD-G und von § 64 Abs. 2 Z 9 iVm § 45 Abs. 1 AMD-G mit jeweils 12 Stunden sowie für die Übertretung von § 64 Abs. 2 Z 9 iVm § 43 Abs. 2 AMD-G mit sechs Stunden verhängt.

4.7 Haftung der WH Media GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die WH Media GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

4.8 Verfahrenskosten

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit EUR 10,- zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl GZ [2025-0.418.088-7-A](#) – auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

☒ Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
Mitglied